



## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neu- regelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombe- reich (EEG-Novelle) vom 17.12.2003**

März 2004

Zum vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Absenkung der Basis-Vergütung auf 5,5 cent in § 10,1

Durch die geplante Absenkung der Basisvergütung von vormals 5,9 cent auf jetzt 5,5 cent wird der wirtschaftliche Druck auf Projekte auch an guten Standorten stark erhöht. Dies widerspricht den Aussagen der Politik, Windenergie an guten Standorten weiterhin fördern zu wollen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung eines zügigen weiteren Ausbaus der Windenergienutzung ist eine weitere Absenkung unter diesen Wert auf keinen Fall akzeptabel.

### 2. Degression nach § 10, 5

Die derzeit noch gültige Regelung einer nominalen Degression von 1,5 % halten wir auf Grundlage der Kostenuntersuchung bereits für sehr ambitioniert. Die neu vorgeschlagene nominale Degression von 2 % pro Jahr bedeutet, dass Windkraftprojekte jedes Jahr real um rund 4 %<sup>1</sup> preiswerter realisiert werden und die Windenergieanlagen selber sogar um mehr als 5 % effizienter bzw. kostengünstiger werden müssen, da rund 25 % der Kosten eines Projektes aus nicht mehr senkbaren Nebenkosten bestehen<sup>2</sup>. Wir merken zu diesem Punkt an, dass dies eine außerordentlich hohe Herausforderung für die Windindustrie bedeutet und dass es die Unternehmen der Branche zu überfordern droht.

Weiterhin schlagen wir eine Änderung des Einsetzens der Degressionsstufe vor: Windenergieanlagen werden zu einem hohem Prozentsatz über Fonds finanziert. Das Hauptgeschäft in diesem Bereich läuft jeweils am Jahresende. Dies, und das gleichzeitige Einsetzen der nächsten Degressionsstufe, hat zur Folge, dass ein großer Teil der neuen Leistung innerhalb eines Kalenderjahres in der zweiten Jahreshälfte installiert wird, davon wiederum ein großer Anteil im vierten Quartal. Ein Verlegen der Degressionsstufe in die Jahresmitte würde den erhöhten Kapazitätsaufwand zum Jahresende entzerren und die Geschäftsauslastung gleichmäßiger über das Jahr verteilen. Wir plädieren daher für das Einsetzen der Degression zum 1. Juli jeden Jahres, beginnend mit dem 01.07.2005.

---

<sup>1</sup> Inflationsleitziel der EZB: 2 %

<sup>2</sup> Netzanbindung, Fundamente, Zuwegung, Planungskosten, Ausgleichsmaßnahmen

### 3. 65% - Regelung in § 10, 4

Das Einziehen einer unteren Grenze für die Förderung der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen halten wir nach wie vor für systemfremd. Nach BWE-Schätzungen werden dadurch rund ein Drittel der bis 2006 geplanten Windkraftprojekte unwirtschaftlich werden. Diese Schätzung schließt nicht nur rein technische Berechnungen ein, sondern berücksichtigt auch eine zu erwartende Zurückhaltung bei Finanzierern sowie bei raumplanerischen Vorgaben der zuständigen Baubehörden bei der Bewertung künftiger Standorte. In den südlichen Bundesländern liegen darüber hinaus die Standorte mit größerem Windpotenzial vor allem auf Höhenzügen; deren Bebauung ist auf Grund umwelt- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen nicht möglich. Hier fallen nach Aussagen der Landesverbände zum Teil mehr als zwei Drittel der geplanten Projekte der neuen Regelung zum Opfer. In Bayern zum Beispiel wäre nach Recherchen des BWE-Landesverbands ein weiterer Zubau nahezu ausgeschlossen.

Die willkürliche Grenzziehung lehnen wir auch mit Blick auf noch mögliche zukünftige technische Verbesserungen ab. Zukünftige technologische Entwicklungspotenziale werden damit von vorneherein ausgebremst. Der deutschen Windindustrie wird ein wesentlicher Innovationsanreiz genommen.

Ebenfalls werden Standorte ausgeschlossen, die durchschnittlich geringere Nebenkosten (z.B. für Netzanschluss, sonstige Erschließungskosten, Grundstückskosten) aufweisen oder Fälle, in denen ideell motivierte Betreiber wesentlich geringere Renditen, höhere Eigenkapitalanteile und höhere Eigenleistungen (Planung, Betriebsführung) akzeptieren. In beiden Fällen ist kein Anlass zu sehen, warum der Gesetzgeber dies ausschließen sollte.

Wir plädieren daher nachdrücklich für die Streichung von § 10 (4).

### 4. Gutachtenprozedere in § 10, 4

Sollte die Referenzertragsregelung dennoch zum Tragen kommen, sollte auf jeden Fall folgende Änderung in Satz 3 vorgenommen werden:

„Erteilt der Netzbetreiber sein Einvernehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Anlagenbetreibers, bestimmt das Umweltbundesamt **innerhalb einer Woche** den Sachverständigen aus der Liste der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW; Bezug zur technischen Richtlinie der FGW).“

Andernfalls drohen erhebliche Verzögerungszeiten für die Projektumsetzung.

### 5. Repowering

In § 10, 1, 2 soll die „installierte Leistung mindestens um das Dreifache erhöht“ sein. Dies ist eine in der Praxis kaum zu realisierende Vorgabe. Einzelmaschinen stehen in der Regel zu dicht an Gebäuden, und in Parks kann aufgrund der nötigen größeren Abstände auf die Fläche bezogen höchstens die 1,5-fache Leistung errichtet werden. Kaum ein Projekt würde diese Bedingungen erfüllen können.

Für den künftigen Wortlaut schlagen wir daher vor, dass „die installierte Nennleistung **der einzelnen Windenergieanlage** mindestens um das Dreifache“ erhöht sein soll. Damit wird der Anspruch erfüllt, möglichst viele Altanlagen auszutauschen und damit einen Technologiesprung zu ermöglichen. Auf der gleichen Fläche wird der Erzeugungsanteil erneuerbarer Energien insgesamt erhöht und somit die Emissions-Einsparung vervielfacht.

Weiterhin schlagen wir vor, die Verlängerung der Frist für Anlagen nach § 10, 2, 2 pauschal auf 24 Monate anzuheben. Die Neufassung sollte folglich lauten:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Satz 2 für Strom aus Anlagen, die

1. (...)

2. die installierte Nennleistung der einzelnen Windenergieanlage mindestens um das Dreifache erhöhen (Repowering-Anlagen) um 24 Monate.“

Begründung: der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Faktor 0,6 wirkt sich je nach Standort äußerst unterschiedlich aus. So würde ein 150 % Standort keine Verlängerung erhalten, ein 132 % Standort eine Verlängerung um ein Jahr, ein 114 % Standort eine Verlängerung um zwei, und ein 96 % Standort um drei Jahre. Unterhalb von 96 % erhielten alle weiteren Standorte über 20 Jahre die erste Vergütungsstufe. Die sich daraus ergebende Verteilungskurve bevorzugt gute und mittlere Standorte, für sehr gute und für schwächere Standorte entfällt die Förderung. Dies erscheint uns als nicht zielführend, weshalb wir für den genannten Durchschnittswert (24 Monate pauschale Förderung für alle Standorte) plädieren.

#### 6. Offshoreanlagen und Naturschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU) und europäische Vogelschutzgebiete

In §10,7 wird ein Ausschluss des EEG für bestehende und zu erwartende Naturschutzflächen in der AWZ definiert. Einen pauschalen Ausschluss aus Naturschutzflächen bzw. Vogelschutzgebieten halten wir für zu weit gehend, da im Genehmigungsverfahren regelmäßig und ausführlich die Prüfung der Naturverträglichkeit standortbezogen durchgeführt wird. Dies ist sinnvoller, da die Summe verschiedener Einflüsse und Bedingungen für die Eignung eines Gebietes zur Windenergienutzung erst in einer Einzelbeurteilung Berücksichtigung finden und durchaus zu positiven Ergebnissen führen kann. So konnte bei Onshoreanlagen nachgewiesen werden, dass es durchaus Naturverträglichkeiten sogar mit Vogelarten der roten Liste geben kann und andere anthropogene Faktoren (z.B. Art der angebauten Feldfrucht) einen erheblich höheren Einfluss auf die Nutzung oder Meidung eines Gebietes haben als die Existenz eines Windparks. Wir plädieren daher für die Streichung dieses Absatzes.

Weiterhin schließen wir uns für den Themenbereich Offshore den Anmerkungen und Forderungen des Offshore Forums Windenergie (OFW) an (Stellungnahme des OFW zu den Eignungsgebietsvorschlägen des BSH vom 29.12.2003), enthalten uns allerdings einer Bewertung der in diesem Zusammenhang angesprochenen rechtlichen Problematik.

## 7. Offshore-Vergütung und Basislinie (§ 10,3)

Durch die bestehende Orientierung an der Basislinie für die Definition von Offshore-Projekten wird derzeit eine Reihe von Projekten von der Offshore-Vergütung ausgenommen, obwohl diese sich im Wasser vor der deutschen Küste befinden (Projekte mit Near-shore-Charakter). Deutsche Hersteller und Planer sollen möglichst zügig und umfangreich Offshore-Erfahrungen sammeln, damit die gesetzten Ausbauziele (3000 MW bis 2010) erreicht werden können, und zwar unter Einsatz von in Deutschland entwickelter Technologie. Deshalb halten wir es für geboten, die Definition von Offshore-Projekten an den tatsächlichen Abstand von der Küste anzupassen.

## 8. Übergangsfristen

Der jetzige Entwurf ist mit dem Inkrafttreten auch für alle neu „in Betrieb“ gehenden Anlagen gültig. Der tatsächliche Zeitraum für die Realisierung neuer Projekte liegt in der Realität mittlerweile regelmäßig bei zwei bis drei Jahren. Wir schlagen daher eine Übergangsregelung vor, die die zum Teil langen Planungsvorläufe berücksichtigt. Anlagen, die bis zum 31.12. 2005 errichtet wurden, sollten noch zu den Bedingungen des derzeit gültigen EEG vergütet werden.

Die 65 % - Regelung tritt in Kraft für Anlagen, die nach dem 31.12. 2005 baugenehmigt wurden.

## 9. Erzeugungsmanagement nach § 4,1

§ 4, 1 legt die vorrangige Abnahme- und Übertragungspflicht von Strom aus erneuerbaren Energien für Netzbetreiber fest. Vertraglich geregelte Abweichungen vom Abnahmevorrang sollen möglich sein, soweit dies der besseren Integration der Anlage in das Netz dient. Dies können Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vertraglich vereinbaren. Lastmanagementverträge nach § 4,1 können unserer Ansicht nach als vorübergehende Option eingesetzt werden, bis ein erforderlicher Netzausbau erfolgt ist. Soweit es sich um eine erhöhte Anzahl von Abschaltungen handelt, muss der Netzbetreiber hierzu allerdings einen vergütungstechnischen Ausgleich bezahlen. Außerdem müssen die Gründe für einzelne Ab- bzw. Rückschaltungen veröffentlicht werden. Wir schlagen folgende Neufassung von § 4 (1) vor:

„Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Unbeschadet des § 12 Abs. 1 können Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen, wenn dies der besseren Integration der Anlage in das Netz dient. Wird der technisch mögliche Jahresenergieertrag einer Anlage durch Ab- bzw. Rückschaltungen vermindert, hat der Netzbetreiber für die dadurch verlorenen Energiemengen den Ausgleich entsprechend der gültigen Vergütung gemäß §10,1 zu zahlen.“

Begründung: Übergeordnetes Ziel muss sein, dass der Ausbau erneuerbarer Energien unter volkswirtschaftlich günstigen Bedingungen so zügig wie möglich vorangebracht wird. Durch Einführung einer Ausgleichszahlung wird dem Netzbetreiber ein Anreiz gegeben, die gesamtwirtschaftlich optimale Entscheidung entweder für das Lastmanagement oder für den weiteren Netzausbau zu treffen.

**Für Rückfragen:**

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Dr. Peter Ahmels  
Präsident  
E-mail: p.ahmels@wind-energie.de  
Tel.: 0170-8014 375

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Claudia Grotz  
Referentin für Politik, Berlin  
E-mail: c.grotz@wind-energie.de  
Tel.: 030 / 28482-109